

RS Vwgh 1998/4/2 96/20/0779

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.04.1998

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1986 §19;

WaffG 1986 §22 Abs2;

Rechtssatz

§ 22 Abs 2 WaffG soll die Behörde in die Lage versetzen, eine Kontrollfunktion bezüglich der Vorschrift des§ 19 WaffG (Anzahl der Faustfeuerwaffen) auszuüben. Dies erfordert die Offenlegung der Identität des wahren Erwerbers einer Faustfeuerwaffe, also desjenigen, dem die rechtliche und faktische Verfügungsmacht nach der Überlassung der Waffe durch den Verkäufer zukommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996200779.X02

Im RIS seit

25.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at